

1807 — 1823 gut gebunden, zum Verkauf bestimmt, wer innerhalb vier Wochen das Meiste darauf bietet erhält solche.

Den 10. April 1839.

Schultheißenamt Zoller.

Lorch. [Steinbruch=Verkauf.] Auf der Waldhäuser Markung 1 Stund von Lorch wird der dem Karl Krauß, Steinhauer gehörige Steinbruch von 3 M. 2 B. 5/8 R. im Executions-Weg im Aufstreich verkauft. Dieser Bruch ist außerordentlich ergiebig und enthält ganz vorzügliche Werksteine, welche stets zu Brückenbauern und Hochbauwesen verwendet werden und wegen der Qualität und Stärke immer streng gesucht sind, weil in der Umgegend solche Steine nicht zu haben sind und deshalb ein thätiger ein-sichtsvoller Mann sein reichliches Auskommen dabei findet. Die Oberfläche was noch nicht ausbrochen ist, wird als Wiesen und Acker gut benutzt. Die Liebhaber können sich bis Montag den 6. Mai Morgens 8 Uhr auf hiesigem Rathhaus bei dem Aufstreich einfinden.

Den 11. April 1839.

Gemeinderath.

Lorch. [Warnung.] Der Soldat Johannes Gunder, Metzger von Oberkirch ist ungeachtet der Volljährigkeit wegen seiner verschwenderischen Lebensweise unter Curatel gestellt, daher Jedermann gewarnt wird ohne Einwilligung seines Pflegers Johannes Müller von Oberkirch, demselben etwas anzuborgen, widrigenfalls derjenige keine Bezahlung zu hoffen hätte.

Den 1. April 1839.

Gemeinderath.

Plüderhausen. (Verkauf.) Alt Johann Georg Konnert, Bauer zu Nickenbachhof, hiesigen Bezirks, hat sein Hofgut um 2200 fl., unter Vorbehalt des Aufstreichs verkauft.

Am Dienstag den 23. April d. J.

Vormittags 9 Uhr

wird das Konnert'sche Hofgut, welches in:
einem Oekonomie-Gebäude,

3 B. 8 1/2 R. Garten,
13 M. 3 B. 20 1/2 R. Acker,
8 M. 3 B. 29 1/2 R. Wiesen und
2 B. 1 3/4 R. Weinberg

besteht, auf dem Rathhaus dahier, zur Versteigerung gebracht werden.

Den 27. März 1839.

Schultheißenamt.

Berichtigung. Die Liquidation des G. Welter in Hebsack findet Freitag den 19. April Statt.

Verantwortlicher Redacteur: E. F. Mayer, Buchdruckerei-Inhaber.

Privat-Anzeigen.

Anzeige.

Einem vielfach vernommenen Wunsche gemäß, den Beitritt zu dem Württembergischen Kunst-Verein in Stuttgart, der den Zweck hat, Kunst-sinn und Kunstgenuß im Vaterland zu verbreiten, und sich der allgemeinsten Theilnahme in immer zunehmendem Grade erfreut, den Entfernteren zu erleichtern, hat auf Ansuchen des Direktoriums Herr Handels-Vorsteher Eisenlohr in Schorndorf sich bereit erklärt, jeden der sich an ihn wendet, mit den Statuten des Vereins bekannt zu machen und die Aufträge zum Beitritte als Mitglied zu besorgen.

Stuttgart, März 1839.

Das Direktorium des Württembergischen Kunst-Vereins:

Schorndorf. Ich suche auf Georgi einen geordneten braven jungen Menschen als Knecht; derselbe hat außer den Geschäften im Hause, auch Feld-Geschäfte zu versehen, und sollte mit der Behandlung von Pferden vertraut seyn. Dabei werde ich aber nur Leute von obigem Prädikat berücksichtigen.

Den 16. April 1839.

Palin, Apotheker.

Schorndorf. Einige Hundert Traminer-Weinstöcke verkauft der Unterzeichnete, weil ihm die frühere Bitterung die beabsichtigte Herstellung eines Neugereuts unmöglich machte.

Schulmeister Bauer.

Schorndorf. Die Gebete, welche beim Schluß des alten, und bei Eröffnung des neuen Kirchhofes gehalten wurden, sind bis nächsten Samstag zu haben in der

Mayer'schen Buchdruckerei.

Schorndorf. Am künftigen Mittwoch ist Abend-Unterhaltung der Bürger-Gesellschaft bei Herr Bader, zur Krone.

Welzheim. [Bleiche Empfehlung.]

Auf die in gutem Ruf stehende, schon längst bekannte Schorndorfer Bleiche, besorge ich die Sammlung von Leinwand, Faden u. für hier u. die ganze Umgegend. Da im vergangenen Jahr Jedermann durch schön-gebleichte unverdorrene Waare befriedigt wurde, so schmeichle ich mir mit der Hoffnung, in diesem Jahr wiederum recht vielen Aufträgen entgegen zu seyn.

Joh. Fried. Plapp.

Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Welzheim.

Donnerstag,

Nro. 17

25. April 1839.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Die vielfachen Diebstähle, welche im Besonderen in letzterer Zeit verübt worden sind, geben dem Oberamte Veranlassung, den Orts-Vorstehern die strenge Einhaltung der bestehenden Verordnungen über die Beherbergung von Fremden, die Maasregeln gegen Vaganten und Bettler, die Beaufsichtigung der Confinirten und herumziehenden Gewerbsleute (Reg. Blatt von 1807 S. 445 u. f. 1825 S. 697, 1827 S. 133, 1837 S. 528) aufs neue einzuschärfen, mit der wiederholten Auflage, im Besondern auf solche Personen ein strenges Augenmerk zu haben, die sich ohne eine bestimmte Beschäftigung in der Gemeinde umhertreiben und dem Müßigang nachziehen.

Personen dieser Art haben die Orts-Vorsteher, wenn sie keine Gemeinde-Angehörige sind und über den Zweck ihres Aufenthalts in der Gemeinde sich nicht genügend auszuweisen vermögen, alsbald unter Benachrichtigung ihrer Ortsobrigkeit in ihre Heimath zu verweisen oder nach Umständen an das Oberamt einliefern zu lassen, andernfalls, wenn sie der Gemeinde angehören, mit allem Nachdrucke zur Arbeit und einer geregelten Thätigkeit anzuhalten und im Weigerungsfalle dem Oberamte zur weiteren Einschreitung Anzeige zu machen.

Den 20. April 1839.

K. Oberamt.

Für den abw. Oberamtmanu: Vogel, Aktuar.

Schorndorf u. Welzheim. Die K. baierische Verordnung vom 21. April 1838, die Einführung breiter Radfelgen betreffend, ist laut einer Bekanntmachung der K. bayerischen Regierung von Mittelfranken hinsichtlich der Fuhrwerke auf welche sie Anwendung findet, dahin näher erläutert worden, daß unter gewerbsmäßigen Frachtfuhrleuten alle Lohnfuhrwerker, welche Fracht-Gegenstände um den Lohn führen, zu verstehen seyen, desgleichen Getraidehändler und Getraide-Einkäufer, auch Gips- und Bausteinfuhrleute.

Grundbesitzer, welche in die nächste Schranne, sowie Wald- und Torfgrundbesitzer, welche in die nächste Stadt fahren, sind ebenso wie Ziegelei-Besitzer, welche selbst erzeugte Backsteine zu Bauten mit eigenem Gespann verführen und wie überhaupt alles landwirthschaftliche Fuhrwerk zu der Anwendung der breiten Radfelgen nicht verpflichtet, dagegen sind Grund- Wald- und Torfgrundbesitzer, welche die nächste Schranne, beziehungsweise Stadt umgehen, und ferner

gelegenen Schranken oder Städten zufahren, der in Frage stehenden Verordnung unterworfen.

Die Orts-Vorsteher des Bezirks haben diese Vorschriften zur Kenntniß ihrer Amtsangehörigen zu bringen.

Den 20. April 1839.

R. Oberamt.

Für den abw. Oberamtmann: Vogel, Aktuar.

Den 22. April 1839

R. Oberamt, v. Kirn.

Welzheim. Die R. Pfarrämter und die Orts-Vorsteher der diesseitigen Amtsorte werden hiermit aufgefordert, zum Vollzuge der Anordnungen in dem hiernach abgedruckten Regierungs-Erlaße so viel möglich mitzuwirken, das Ergebnis aber bis 1. Juli d. J. der unterzeichneten Stelle anzuzeigen.

Den 16. April 1839.

Königliches Oberamt, v. Kirn.

Die Königl. Württembergische Regierung des Jaxt-Kreises
an das R. Oberamt Welzheim.

Man hat die eingekommenen bezirksamtlichen Berichte über die zur Niederhaltung schädlicher Insekten getroffenen feldpolizeilichen Maasregeln seiner Zeit der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins mitgeteilt, solche aber inzwischen nicht wieder zurückerhalten können, weil diese Behörde eine Zusammenstellung der Ergebnisse der diesfalligen Bemühungen sämtlicher Bezirksämter des Königreichs zu verfassen beabsichtigt und eine solche Arbeit voraussichtlich noch geraume Zeit erfordern wird.

Man muß sich daher eine weitere Mittheilung vorerst vorbehalten, sieht sich aber veranlaßt, einstweilen auf folgende Punkte aufmerksam zu machen:

1. Es wird angenommen werden dürfen, daß die längst bestehende Anordnung, nach welcher vor dem Eintritt des Frühlings die Bäume und Hecken von den Raupeneiern, welche theils an den Nestern der Bäume in kleinen Ringen, theils zwischen übersponnenen dünnen Blättern sich befinden, gereinigt und die abgenommenen Raupeneier durch Verbrennen oder Vergraben vernichtet werden sollen, auch heuer wieder erneuert und die Vorkehr getroffen worden sey, daß der Vollzug strenge überwacht werde.

2. Weil auch im verfloßenen Jahre wieder die Engerlinge an verschiedenen Orten nicht unbedeutenden Schaden angerichtet haben, so sind die Orts-Behörden und durch diese die Landwirthe alles Ernstes aufzufordern, jede Gelegenheit zur Vertilgung dieses schädlichen Insekts zu benutzen, insbesondere aber ist Allen aufzubieten, um die Orts-Behörden geneigt zu machen, ihr besonderes Augenmerk auf Vernichtung der Maikäfer zu richten und zu diesem Behufe, unter Bewilligung angemessener Prämien, allgemeine Sammlungen zu veranstalten, in welcher Beziehung auf früher ergangene Erlaße hingewiesen wird.

3. Die bestehende Anordnung, durch welche dem Fangen der Sing- sowie der kleinen Wald-Vögel, desgleichen dem Ausnehmen der Vogelnester gesteuert werden soll, wird hiemit wiederholt eingeschärft und es sind die Kirchen- und Schul-Vorstände zur kräftigsten Mitwirkung hiebei aufzufordern.

4. Man zweifelt nicht, daß es den fortgesetzten vereinten Bestrebungen der Bezirksämter, unter ernstlicher Beihülfe der landwirthschaftlichen Bezirksvereine, wo solche bestehen, gelingen werde, ein nach allen Theilen erfreuliches Resultat herbeizuführen; man glaubt indessen, daß die unmittelbare Einwirkung der Orts-Geistlichen auf die Landwirthe von den segensreichsten Folgen begleitet seyn würde, und kann es deshalb nur in hohem Grade wünschen, daß die Männer, die in stetem Verkehr mit dem Landvolk stehen, in der Regel selbst Oekonomie treiben und durch ihre Kenntniß von dem Zustande der Landwirthschaft in der Gemeinde zur allmählichen Begehrung der hie und da bestehenden Hemmnisse und Vorurtheile am besten einzuwirken vermögen, zur eifrigen Theilnahme an dem vorgesezten Zwecke, sowie zur schriftlichen Mittheilung der Wahrnehmungen, die sie in landwirthschaftl. und naturhistorischer Hinsicht das Jahr hindurch machen, eingeladen werden.

Auf diese Weise, und wenn auch die Orts-Vorsteher nach und nach dahin geführt werden, in ihre Jahres-Berichte alles wissenswerthe und mehr oder minder merkwürdige Ereignisse aufzunehmen, wird das Bezirksamt reichlichen Stoff erhalten, um seinen Hauptbericht, der für das laufende Jahr spätestens bis zum letzten August erwartet wird, mit interessanten Notizen auszufüllen, die der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins hinwiderum erwünschte Gelegenheit geben werden, mit den ihr zu Gebot stehenden Mitteln auf die Entwicklung der landwirthschaftlichen Cultur wirksam einzugreifen.

Ellwangen, den 6. April 1839.

Streich. Högg.

Schulden-Liquidation.

In der Gantsache des Matthäus Müller Schreiner in Winterbach, ist zur Liquidation der Schulden Tagfarth auf Freitag den 31. Mai d. J. bestimmt.

Die Gläubiger und Bürgen des Müller werden daher aufgefordert, an gedachtem Tage Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Winterbach entweder persönlich oder durch rechtgehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Masse durch Vorlegung der erforderlichen Beweis-Urkunden zu liquidiren, und sich über einen Berg- oder Nachlaß-Vergleich, so wie über den Verkauf der Masse theile zu erklären, oder auch bis dahin, wenn nicht besondere Umstände ihre oder ihrer Bevollmächtigten Gegenwart erfordern, ihre Ansprüche durch schriftliche Reccesse darzuthun.

Von denjenigen, welche schriftlich liquidiren, wird bei Abschließung eines Vergleichs der Beitritt zur Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie, und in Absicht auf die Verfügungen, welche die anwesenden Gläubiger wegen Veräußerung oder Verwaltung der Masse-Bestandtheile treffen, ihre Genehmigung angenommen, gegen diejenigen aber, welche ihre Forderungen gar nicht liquidiren, und deren Ansprüche nicht aus den Gerichts-Akten ersichtlich sind, wird am Schluß der Liquidations-Handlung der Ausschluß-Bescheid ausgesprochen werden. So beschloßen im R. Oberamts-Gerichte Schorndorf am 10. April 1839.

G. Akt. Beststein.

Schulden-Liquidation.

In der Gantsache des Christoph Gink, Maurers in Hebsack, ist zur Liquidation der Schulden Tagfarth auf

Montag den 27. Mai d. J.

bestimmt. Die Gläubiger und Bürgen des Gink werden daher aufgefordert, an gedachtem Tage Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Hebsack entweder persönlich oder durch rechtgehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Masse durch Vorlegung der erforderlichen Beweis-Urkunden zu liquidiren, und sich über einen Berg- oder Nachlaß-Vergleich, so wie über den Verkauf der Masse theile zu erklären, oder auch bis dahin, wenn nicht besondere Umstände ihre oder ihrer Bevollmächtigten Gegenwart erfordern, ihre Ansprüche durch schriftliche Reccesse darzuthun.

Von denjenigen, welche schriftlich liquidiren, wird bei Abschließung eines Vergleichs der Beitritt zur Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie,

und in Absicht auf die Verfügungen, welche die anwesenden Gläubiger wegen Veräußerung oder Verwaltung der Masse-Bestandtheile treffen, ihre Genehmigung angenommen, gegen diejenigen aber, welche ihre Forderungen gar nicht liquidiren, und deren Ansprüche nicht aus den Gerichts-Akten ersichtlich sind, wird am Schluß der Liquidations-Handlung der Ausschluß-Bescheid ausgesprochen werden. So beschloßen im R. Oberamts-Gerichte Schorndorf am 10. April 1839.

G. Akt. Beststein.

Schorndorf. Die Hrn. Orts-Vorsteher, welche das zu Anfang Mai herauskommende neue Staats-Handbuch verlangen, werden ersucht, der unterzeichneten Stelle nächsten Samstag Nachricht hiervon zu geben. Das Exemplar planirt in Papendeckel gebunden kostet 2 fl. 42 kr. Auch wird zum Behufe des Staats-Handbuchs die beliebte große Karte des Königreichs Württemberg von Professor Haug schön lithographirt im größten Landkarten-Format in einigen Monaten fertig werden. Für die Abnehmer des Staats-Handbuchs kostet das Exemplar schwarz 1 fl. 15 k. und illuminirt 1 fl. 30 kr. wogegen der Preis für andere Käufer auf 1 fl. 30 kr. schwarz und 1 fl. 45 kr. illuminirt bestimmt ist.

Den 23. April 1839.

Oberamts-Pflege, Laur.

Lorch. In der Gantsache Jung Baltas Molt, Schmidts wird auf hiesigem Rathhause am Montag den 27. Mai Morgens 8 Uhr Schulden-Liquidation vorgenommen — und in nächst darauf folgender Gerichts-Sitzung wird der Präklusiv-Bescheid ausgesprochen. Zur Liquidation werden die unbekanntenen Gläubiger mit Beweis-Urkunden hiemit vorgeladen. Hinsichtlich Haus- und Güter-Verkaufs-Genehmigung, Vergleichs-Abschließung von den bekannten jene, welche nicht erscheinen, als ihrer Classe beistimmend angenommen. Um Bekanntmachung in den Orten des Welzheimer Gerichts-Bezirks werden die Vorstände ersucht.

Den 19. April 1839.

Amts-Notariat und Gemeinde-Rath.

Geradstetten, Oberamts Schorndorf. [Gläubiger-Aufruf.] Zur außergerichtlichen Erledigung des Schuldenwesens des weild. Georg Michael Siegle, gewesenen Bürgers und Waldschützen dahier ist

Dienstag der 21. Mai d. J.

festgesetzt. Die Gläubiger des Siegle werden daher aufgefordert, an diesem Tage Morgens 8

Uhr ihre Forderungen auf dem hiesigen Rathhaus anzumelden, und gehörig nachzuweisen, auch sich über einen Nachlassvergleich zu erklären.

Von den nicht erscheinenden bekannten Gläubigern wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines abzuschließenden Vergleichs der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beitreten; etwa noch unbekannt Gläubiger aber, welche nicht liquidiren, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie bei Vertheilung der Aktiv-Masse nicht berücksichtigt werden, und späterhin zu keiner Befriedigung mehr gelangen können.

Den 20. April 1839.

Gemeinde-Rath.

vdt. K. Amts-Notariat, Schaal, N. B.
Forstamt Schorndorf. [Holz-Verkauf im Revier Engelberg] Die Orts-Vorsteher in der Umgegend werden aufgefordert, öffentlich bekannt machen zu lassen, daß am 6., 7. und 8. des nächst künftigen Monats Mai folgendes Brennholz im Schlag Obern-Samselau im Aufstreich verkauft werden wird; und zwar:

9	Klafter	eichene Prügel,
52 1/2	—	buchene Prügel
30	—	birkene Scheiter
6	—	— Prügel
61/4	—	erlene Scheiter
61/4	—	— Prügel
100	Stück	eichene Wellen.
13700	—	buchene
1725	—	birkene
1050	—	erlene
50	—	Abfall-Wellen.

Die Kaufsliebhaber wollen sich an den obenbezeichneten Tagen je Morgens 8 Uhr beim Eichelesgarten auf dem Weg von Palmannsweller nach Reichenbach mit dem nöthigen Aufgelde einfinden und die weiteren Bedingungen vernehmen.

Den 24. April 1839.

Königl. Forstamt.

Thomashardt, Oberamt Schorndorf.
[Gesundenes.] Auf der Straße zwischen Schorndorf und Schlichten, wurde ein langer Landzug gefunden, wer sich innerhalb 20 Tagen gehörig hiezu ausweisen kann, kann solchen gegen Einrückungsgebühr und Trägerlohn bei dem Schultheißenamt dahier abholen.

Den 18. April 1839.

Schultheiß Noos.

Kaisersbach. [Gläubiger-Aufruf.] Zu außergerichtlicher Erledigung des Schuldenwesens des Maurergesellen Ludwig Weller vom Kaisersbacher Thäle ist Tagfarth auf

Montag, den 13. Mai d. J. Nachmittags 2 Uhr bestimmt. Die Gläubiger des Weller werden daher aufgefordert, bis zu diesem Tage ihre Forderungen an denselben bei dem Gemeinderath dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden würden.

Es wird übrigens dabei bemerkt, daß die Aktiv-Masse des Weller nur 18 fl. beträgt, während die bereits bekannten Schulden auf 48 fl. sich belaufen.

Den 19. April 1839.

Gemeinde-Rath.

Privat-Anzeigen.

Schorndorf. Einige Hundert Traminer Weinstöcke verkauft der Unterzeichnete, weil ihm die frühere Witterung die beabsichtigte Herstellung eines Neugeräths unmöglich machte
Schulmeister Bauer.

Schorndorf. Der Privat-Verein für die hiesige Klein-Kinder-Schule, hat fl. 300 à 325 gegen gesetzliche Versicherung zum Ausleihen bereit bei
A. Burk.

Schorndorf. [Logis zu vermietthen.] Für eine stille Familie kann eine solche mit allen Bequemlichkeiten versehen, täglich eingesehen und bezogen werden, im Hause von J. G. Kiengle.

Schorndorf. Flaschner Wöhle hat bis Jakob ein Logis zu verleihen.

Schorndorf. Es ist ein neuer Hebelbank, Dreherwerkzeug, Hölbel und Sägen zu verkaufen. Wo? sagt die Redaction.

Schorndorf. Bei der Unterzeichneten liegen gegen gesetzliche Sicherheit und 5 Prozent Verzinsung 160 fl. zum Ausleihen bereit.

Schloßküfer Abeles Witwe.

Schorndorf. Zu verkaufen: eine Zwilling-Flinte, 1 Würsch-Büchse, chemisch gearbeitet, und 1 Würsch-Büchse mit Feuerschloß, um billigen Preis. Wo? sagt Ausgeber dies.

Schorndorf. [Wirtschafts-Versteigerung.] Meine in diesem Blatte unter dem 21. März d. J. näher beschriebene Wirtschaft zur Sonne dahier, ist bereits angekauft, und kommt den 1ten Mai d. J. in öffentlichen Aufstreich, wozu ich die einwilligen Liebhaber höflich einlade.

Den 22. April 1839. Wittwe Munz

Winterbach. [Musik-Anzeige.] Der Unterzeichnete gibt am ersten Mai-Feiertage Tanz-Unterhaltung mit gut besetzter Musik, wozu höflich einladet: Ch. Gabler, zur Krone.

Schorndorf. Die gewöhnliche Gesellschaft von Bürgern möge sich am künftigen Mittwoch bei Herrn Fescher einfinden.

Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Welzheim.

Donnerstag,

Nov. 18

2. Mai 1839.

Amtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Sämmtlichen Orts-Vorstehern wird aufgegeben, den nach §. 25 der Königl. Verordnung vom 10. d. die revidirte Beschäl-Ordnung betr. (Reg. Bl. Nr. 22) zu erstattenden tabellarischen Bericht ganz unfehlbar je am 1. Juni einzusenden.

Jene Verordnung nebst angehängter Ministerial-Verfügung und Bekanntmachung der Königl. Landgestüts-Commission ist zur Kenntniß der Pferdebesitzer zu bringen.

Den 24. April 1839.

Königl. Oberamt, Strölin.

Welzheim. Die Orts-Vorsteher werden angewiesen, für gehörige Bekanntmachung nachstehender Verfügung zu sorgen. Den 25. April 1839.

K. Oberamt, v. Kirn.

Verfügung, betreffend die Vertheilung von Preisen an Privat-Beschälhalter.

Um den Privatbetrieb der Beschälerei im Fortschreiten zum Besseren zu ermuntern und dadurch auf die Hervollkommnung der vaterländischen Pferdezuucht einzuwirken, haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschliesung vom 30. v. Mts. verfügt wie folgt:

1. für patentirte Beschälhalter, welche sich durch die Unterhaltung tüchtiger Zuchthengste und mittelst derselben durch einen auf die Pferdezuucht vortheilhaft einwirkenden Betrieb ihres Gewerbes auszeichnen, werden zu jährlicher Vertheilung drei Hauptpreise, zu zwanzig, sechzehn und zwölf Württembergischen Fünfgulden-Stücken, und zehn Nachpreise, jeder zu acht Württembergischen Fünfgulden-Stücken, ausgesetzt.

2. Diese Preise können nur solchen Privat-Beschälhaltern zu Theile werden, welche das Beschälgewerbe in der legt abgelaufenen Periode betrieben und hiebei den Vorschriften der revidirten Beschäl-Ordnung vom 10. April d. J. namentlich des §. 19 dieser Verordnung, so wie den Forderungen des Patents für Privat-Beschälhalter vollständig Genüge geleistet haben, auch hierüber genügenden Nachweis beibringen.

3. Zu diesem Nachweis dient zunächst das nach §. 19 der revidirten Beschäl-Ordnung auf den 1. Septbr. jeden Jahrs durch das Bezirksamt der Landgestüts-Commission vorzulegende Patent des Privatbeschälhalters mit dem demselben angehängten Beschäl-Register. Ersteres muß von dem einen oder den mehreren Orts-Vorstehern, in deren Gemeinde der Privat-Beschälhalter sein Gewerbe ausgeübt hat, vorschriftsmäßig visirt, und die Einträge in das Beschäl-Register müssen von den Schultheißen ordnungsmäßig gemacht oder, wo der Beschälhalter diese selbst besorgte, von den erstern wenigstens geprüft und beurkundet seyn.

In dem Vortrag, mit welchem das Bezirks-Polizeiamt das Patent und das Beschäl-Register an die Landgestüts-Commission begleitet, hat dasselbe zugleich das Ergebnis seiner amtlichen Erkundigungen über den Gewerbebetrieb des Beschälhalters anzuzeigen. So weit es möglich ist, sind von den Bewerbern auch über die durch ihre Hengste erzeugten Fohlen Nachweise beizubringen.

4. Nur mit ganz fehlerfreien und zur Zucht vollkommen tauglichen Hengsten können Preise erlangt werden.